

Mitteilung des Senats vom 13. April 2021

Verfahren zu COVID-19-Impfungen von Zeitarbeitskräften

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/860 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer gehören im Land Bremen nach Impfreiheitenfolge der Priorität 1 und wie viele der Priorität 2 an, und wie viele dieser Arbeitnehmer haben eine Erst- und wie viele haben bereits eine Zweitimpfung erhalten? Bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben.

Dem Gesundheitsressort liegen hierzu keine Informationen vor, da im Rahmen der Erfassung der Impfungen (Impfsurveillance) durch die Impfzentren zwar der Impfgrund (die Tätigkeit) jedoch nicht der Beschäftigungsstatus oder das Vertragsverhältnis erfasst werden.

2. In welchem Umfang werden seit Beginn der Impfkampagne in Bremen Zeitarbeitskräfte aus welchen Berufsgruppen geimpft? Bitte Anzahl geimpfter Zeitarbeitskräfte pro Woche aufgeschlüsselt nach Berufsgruppe und Erst- und Zweitimpfung angeben.

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Verfahren zu Umgang, Berücksichtigung und Organisationen von Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern, die nach Impfreiheitenfolge der Priorität 1 und 2 zugeordnet werden, werden seit wann jeweils in welcher Form angewendet, und inwiefern werden die Zeitarbeitsunternehmen davon auf welchen Wegen in Kenntnis gesetzt?

Es liegen keine Übersichten über Zeitarbeitsunternehmen vor, die in der Pflege tätig sind. Das Projektteam des Impfzentrums hat daher proaktiv möglichst viele Zeitarbeitsunternehmen mit der Bitte um Benennung relevanter Zeitarbeitnehmer und Zeitarbeitsnehmerinnen der Impfpriorität 1 und 2 kontaktiert. Darüber hinaus wurde eine Vertreterin des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen in Bremen angeschrieben und um Weitergabe der Kontaktdaten des Impfzentrums an betroffene Zeitarbeitsunternehmen gebeten. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle Zeitarbeitsunternehmen betroffene Zeitarbeitnehmer der Impfpriorität 1 und 2 an das Impfzentrum melden können.

Nach Benennung durch die Unternehmen ist das Impfzentrum zwecks weiterer Schritte (Codevergabe, Terminkoordinierung sowie Durchführung der Impfung) aktiv geworden.

4. Über welche Stelle wird die Impfung von Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern, die der Priorität 1 und 2 angehören, gesteuert, sofern die Impfung nicht durch die Einrichtungen vorgenommen werden können, weil

die Besonderheiten der Zeitarbeit (wie beispielsweise der tägliche Wechsel des Einsatzortes) dies nicht zulassen oder die Einrichtungen bereits durchgeimpft sind und keine weiteren Impftermine erhalten?

Die Impfungen werden über die Impfzentren in Bremen und Bremerhaven koordiniert. Sofern die Impfung in einer Einrichtung vorgenommen werden kann, erfolgt dies durch die mobilen Teams des Impfzentrums. In Fällen, in denen eine Impfung nicht in einer Einrichtung vorgenommen werden kann, erfolgt eine Einladung in das Impfzentrum.

5. Wie wird für Zeitarbeitskräfte die Zweitimpfung sichergestellt und beispielsweise berücksichtigt, dass sich der Einsatzort in der Zwischenzeit geändert haben kann?

Die Zweitimpfung muss nicht in derselben Örtlichkeit wie die Erstimpfung erfolgen. Die Termine für die Erst- und Zweitimpfung werden individuell zwischen den Zeitarbeitskräften und dem Impfzentrum vereinbart.

6. Inwiefern hat der Senat Kenntnis von Fällen, bei denen sich Zeitarbeitskräfte in den Einrichtungen nicht impfen lassen konnten, und welche Hilfestellungen erhalten die Zeitarbeitgeber, um ihre Angestellten, die einen Anspruch haben impfen zu lassen?

Um Zeitarbeitgeber in die Lage zu versetzen ihre Mitarbeiter: innen impfen zu lassen, können diese sich per E-Mail unter corona.impfen@feuerwehr.bremen.de an das Impfzentrum wenden. Für Bremerhaven wurde die Möglichkeit der Meldung über die Einrichtungen kommuniziert. Die Zeitarbeitgeber wurden über die Details des Verfahrens informiert.

7. Wie wird mit Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern verfahren, die derzeit keinen Einsatzort haben, weil sie sich zum Beispiel in Elternzeit befinden oder krankgeschrieben sind, und wie wird mit Arbeitskräften in denselben Situationen mit festangestellten Arbeitsverhältnissen in den Einrichtungen verfahren?

Bei der Vergabe der Impftermine durch das Impfzentrum werden keine Unterscheidungen nach Diensttauglichkeit, Krankheit oder Elternzeit gemacht, sondern alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geimpft, die durch ein Unternehmen benannt werden und der entsprechenden Prioritätengruppe angehören. Es liegt in der Verantwortung der Unternehmen, alle Arbeitnehmer:innen zu berücksichtigen.

8. Wie bewertet der Senat Umgang, Berücksichtigung und Organisation der Impfungen von Zeitarbeitskräften, die in der Impfreihefolge den Prioritäten 1 und 2 zugeordnet werden können?

Aus Sicht des Senats hat sich das Verfahren zur Impfung der gemäß Priorität 1 und 2 zu berücksichtigenden Gruppen von Zeitarbeitskräften bisher bewährt. Nach proaktiver Kontaktierung von Zeitarbeitsfirmen wurde ein guter Rücklauf der relevanten Zeitarbeitnehmer und Zeitarbeitnehmerinnen gesehen. Eine abschließende Bewertung ist aufgrund fehlender absoluter Zahlen der in Bremen im medizinischen Bereich tätigen Zeitarbeitskräfte nicht möglich.

9. Wie soll mit Zeitarbeitskräften zukünftig verfahren werden, wenn die Impfkampagne weiter voranschreitet und Zeitarbeitnehmer und -arbeitnehmerinnen aus den Impf-Prioritäten drei und vier an der Reihe berücksichtigt werden müssen?

Das Verfahren der Benachrichtigung und Berücksichtigung der relevanten Zeitarbeitskräfte aller weiteren Prioritäten soll aufgrund der bisher guten Erfahrungen beibehalten werden.

10. Inwiefern können die Betriebsärzte, mit denen die Zeitarbeitsunternehmen zusammenarbeiten in die Organisation der Impfung von Zeitarbeitskräften einbezogen werden, um die Angestellten dieser Unternehmen an-

gemessen zu berücksichtigen und dabei gleichzeitig die Impfreiheitenfolge sicherzustellen?

Die Einbeziehung von Betriebsärzten und Betriebsärztinnen in die Impfkampagne wird auch in Bremen in den nächsten Wochen erfolgen. Niedergelassene Ärzte und Ärztinnen werden bereits ab Kalenderwoche 14 eine definierte Menge von zunächst etwa 20 Dosen Impfstoff wöchentlich beziehen können. Betriebsärzte und Betriebsärztinnen sollen bundesweit anschließend in die Impfkampagne mit einbezogen werden. Zeitarbeitsunternehmen steht es frei Impfungen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemeinsam mit Betriebsärzten und Betriebsärztinnen zu organisieren. Aufgrund der zunächst limitierten Impfstoffverfügbarkeit im ambulanten Bereich sollten weiterhin beide Verfahren zur Impfung der relevanten Personen genutzt werden, um eine möglichst rasche Impfung der betroffenen Personen zu gewährleisten.